

II. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

<p>II.1 <u>Merkmale der Vorhaben</u> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
<p>II.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,</p>	<p>In Zukunft soll die gesamte am Anlagenstandort anfallende Gülle vergoren werden, um auch den in der Tierhaltungs- und Biogasanlage benötigten Strom selbst erzeugen zu können. Die Gülleinputmenge erhöht sich von 49,87 t/d auf 68,98 t/d, die Biogasproduktion von 710 t/a auf 1.139 t/a (Berechnungen siehe Anhang). Die mittlere el. Leistung der BHKW- Anlage wird sich von 150 kWel. auf ca. 200 kWel. erhöhen. Es sind keine baulichen Änderungen vorgesehen, die Gärrestlagerkapazität ist weiterhin für einen Zeitraum von 6 Monaten bemessen, eine Umnutzung von Behältern ist nicht erforderlich.</p>
<p>II.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,</p>	<p>In unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort befindet sich eine Milchviehanlage. Die dort anfallende Rindergülle wird in der Biogasanlage als Inputstoff zur Erzeugung von Biogas genutzt.</p>
<p>II.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p>	<p><u>Nutzung und Gestalt von Wasser</u> Die Niederschlagswasserversickerung wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Für den Betrieb der Biogasanlage wird kein Wasser benötigt.</p> <p><u>Nutzung und Gestalt von Boden:</u> Es sind keine baulichen Maßnahmen geplant.</p> <p><u>Nutzung und Gestalt von Natur und Landschaft</u> Durch die Erhöhung der Inputmenge, der mittleren el. Leistung der BHKW- Anlage und der Biogasproduktionskapazität erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft.</p>
<p>II.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,</p>	<p><u>Abfall</u> Entsprechend der bestehenden Genehmigung. Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die betriebsbedingt anfallenden Abfallarten und deren chemische und physikalische Eigenschaften. Die anfallenden Abfälle werden auch weiterhin einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.</p>
<p>II.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p><u>Schall</u> Entsprechend dem erstellten Lärmgutachten werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten.</p> <p><u>Geruchsemissionen:</u> Aufgrund der Abstandsgegebenheiten sind Beeinträchtigungen in der Wohnbebauung nicht zu erwarten.</p> <p><u>Ammoniak und Stickstoff:</u> Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition werden durch die aktuelle Planung nicht verändert.</p>

		<p><u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Im Hinblick auf wassergefährdende Stoffe ist festzustellen, dass sich die Art der eingesetzten Stoffe vorhabenbedingt nicht verändert, so dass keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials erfolgt. Die vorhandenen Lagerbereiche für wassergefährdende Stoffe bleiben an ihren Standorten und in Art sowie in Gefährdungsstufe unverändert. Ein Eindringen in das Grundwasser oder den Boden ist nicht zu besorgen.</p> <p><u>Boden, Grundwasser:</u> Niederschlagswasser wird unverändert abgeführt. Verschmutzungen von Boden und Grundwasser sind im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ausgeschlossen.</p>
II.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	<p>Ein erhöhtes und erhebliches Unfallrisiko beim Betrieb der Biogasanlage besteht nicht.</p> <p>Die Biogasanlage verfügt über Mess-, Steuer- und Regel-(MSR)-Einrichtungen, wie Überfüllsicherungen in den Behältern, welche bei Störungen oder Havarien den Anlagenbetrieb automatisch unterbrechen und eine Störmeldung auf das Mobiltelefon des zuständigen Mitarbeiters sendet. Die Blockheizkraftwerke sind mit Gaswarnanlagen ausgerüstet, welche bei Gasaustritt die Gaszufuhr zum Verbrennungsmotor mittels automatischer Gasklappe in der Biogasleitung unterbrechen und die BHKW zwangsläufig abstellen.</p> <p>Ein Unfallrisiko wird bei Einhaltung der allgemein üblichen Vorschriften ebenfalls nicht gesehen.</p>
II.1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Durch die anaerobe Vergärung von Rindergülle wird Biogas erzeugt, welches den Verbrennungsmotoren zugeführt wird. Die Verbrennungsmotoren erzeugen elektrische und thermische Energie.
II.1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Es liegt kein Betriebsbereich im Sinne des § 2 der 12. BImSchV vor.
II.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	<p>Die Behälter verfügen über ein Leckerkennungssystem, bestehend aus Leckerkennungsfolie, Drain- und Kontrollrohren. Die BHKW- Container sind als Ölauffangwannen ausgeführt. Frisch- und Altöl wird in doppelwandigen Öltanks gelagert.</p> <p>Es ist nicht von einer Verunreinigung von Wasser auszugehen.</p> <p>Das Biogas wird vor der Verbrennung im BHKW durch eine Entschwefelungsanlage geleitet. Die Abgasschornsteine verfügen über Oxidationskatalysatoren.</p>

II.2	<u>Standort der Vorhaben</u>	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
II.2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Der Standort der Milchviehanlage Fischbeck befindet sich nördlich der Verbindungsstraße K 1031 von Fischbeck nach Kabelitz. Die Anlage liegt ca. 900m westlich der Ortschaft Kabelitz und ca. 500m östlich der Ortschaft Fischbeck. Nördlich der Anlage erstreckt sich ein Waldgebiet durch welches von West nach Ost die Bundesstraße B 188 in einer Entfernung von ca. 550m verläuft. Westlich der Milchviehanlage befindet sich Weide- und Ackerland, südlich der Anlage, im Anschluss an die von Nord nach Süd verlaufende Kreisstraße befindet sich Ackerland. Die Erschließung der Anlage ist über die vorhandenen Ver- und Entsorgungssysteme gesichert. Die Zufahrt zum Anlagengelände ist öffentlich – rechtlich gesichert. Die nächstgelegenen immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigenden Wohnbebauungen befinden sich ca. 300 m westlich der Biogasanlage. Aus planungsrechtlicher Sicht liegt der Vorhabenstandort im Außenbereich. Aufgrund der Vorbelastung (bestehende Anlage, langjährige landwirtschaftlich ausgerichtete Nutzung) hat der Standort als potentielles Siedlungsgebiet keine Bedeutung.
II.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Durch die Beschränkung des Vorhabens auf den bestehenden Anlagenstandort und die Nutzung der bereits vorhandenen Anlagenbestandteile ist das Ausmaß der Auswirkungen auf Landschaft, Bodenfunktionen, Gewässer, Vegetation und Lebensraumfunktion als unerheblich einzustufen.
II.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
II.2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Die Anlage liegt 1,3 km vom nächstgelegenen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ und FFH- Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ entfernt.
II.2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	
II.2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	
II.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Die Anlage liegt 1,3 km vom Biosphärenreservat „Mittelelbe“ und LSG „Elbtalau“ entfernt.
II.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	keine vorhanden

II.2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	keine vorhanden
II.2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Im Beurteilungsgebiet sind mehrere geschützte Biotop (siehe top. Karte im Anhang) zu verzeichnen, das nächstgelegene, eine Hecke, etwa 350 m entfernt. Einschätzung: Zusätzliche Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen können aufgrund der Geringfügigkeit der geplanten Änderungen ausgeschlossen werden.
II.2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	im Beurteilungsgebiet nicht vorhanden
II.2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	keine vorhanden
II.2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	keine vorhanden
II.2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	eine vorhanden
II.3	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
II.3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Das räumliche Ausmaß ist auf den Nahbereich begrenzt und wird durch das Untersuchungsgebiet nach TA Luft (Radius von 1 km um die Anlage) hinreichend abgebildet.
II.3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	keine vorhanden
II.3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Das Ausmaß der Auswirkungen durch das Vorhaben einschl. der gesamten Anlage ist weder nach Schwere noch nach Komplexität geeignet, erhebliche Auswirkungen hervorzurufen.
II.3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Das Vorhaben, einschl. der gesamten Anlage ist hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen nicht geeignet, erhebliche Umwelteffekte hervorzurufen.
II.3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	bei Inbetriebnahme bei Stilllegung reversibel
II.3.6	dem Zusammenwirken der	Die Auswirkungen des Vorhabens wurden in Kumulation mit

Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	den vorhandenen Anlagenbestandteilen der Biogasanlage betrachtet. Im Zusammenwirken sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
II.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern,	Durch technische Einrichtungen werden die Auswirkungen auf Schutzgüter gemindert. Der Anlagenbetreiber setzt geschultes Personal ein.